

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300366/42 - Li

Linz, am 6. Juni 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 601.861/1-V/1/89 vom 10. März 1989

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zi:	27 Ge/9 ff
Datum:	12. JUNI 1989
Verteilt:	10. JUNI 1989 (Handwritten signature)

f. Abgeordneten

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 10. März 1989 - hier eingelangt am 4. April 1989 - versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Äußerung zu den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen:

1. Zur Frage der instanzenmäßigen Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate im Verwaltungsstrafverfahren:

- a) Dazu muß vorerst die Frage aufgeworfen werden, ob dem Bundesgesetzgeber überhaupt die Kompetenz zukommt, eine solche Regelung zu treffen.

Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

- 2 -

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,

2.

Nach Art. 129a Abs. 2 B-VG kann gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

Durch diese Regelungen ergibt sich nach h. Auffassung, daß es dem Materiengesetzgeber und nicht dem Verfahrensgesetzgeber (Art. 11 Abs. 2 B-VG) obliegt, ein Tätigwerden des unabhängigen Verwaltungssenates bereits in zweiter Instanz vorzusehen. Art. 129a Abs. 2 B-VG überläßt es dem einfachen Gesetzgeber zu regeln, in welcher Instanz die unabhängigen Verwaltungssenate tätig zu sein haben. Das Wort "gesetzlich" umfaßt sowohl Bundes- als auch Landesgesetze. Daß der Ausdruck "gesetzlich" bewußt als beide Gesetzgeber umfassender Oberbegriff gebraucht wird, geht schon daraus hervor, daß im zweiten Satz des Art. 129a Abs. 2 B-VG, der auf vom Gesetzgeber zu regelnde Materien verweist, ausdrücklich von Bundesgesetzen die Rede ist. Auch aus dem Pluralausdruck "Bundesgesetze" geht hervor, daß der Materiengesetzgeber und nicht der Verfahrensgesetzgeber hier gemeint ist. Die Annahme, daß der Verfahrensgesetzgeber nach Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Instanzenzuges kompetent sei, würde im übrigen zur nach hiesiger Auffassung unhaltbaren Konsequenz führen, daß der Bundesgesetzgeber in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 die Zustimmung der beteiligten Länder bräuchte, um die unabhängigen Verwaltungssenate als zweite Instanz einrichten zu können, daß er dies aber in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder fallen, ohne Zustimmung der Länder tun könnte.

Soferne die Kompetenz zur Regelung des Instanzenzuges auf die Bestimmung des Art. 129b Abs. 6 B-VG gestützt werden sollte, wonach das Verfahren durch Bundesgesetz geregelt wird, so wird einer solchen Auffassung die verfassungsrechtliche Sonderregelung des Art. 129a B-VG bezüglich des Instanzenzuges entgegen gehalten. Die Kompetenz zur Regelung des Instanzenzuges kann daher nicht der Kompetenz zur Regelung des Verfahrens im Sinne des Art. 129b Abs. 6 B-VG unterstellt werden.

Eine, wie immer geartete, normative Regelung des Instanzenzuges an den unabhängigen Verwaltungssenat im Verwaltungsstrafverfahren durch den Bundesgesetzgeber ist daher nach Auffassung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung nur mit Zustimmung der beteiligten Länder möglich.

- b) Unbeschadet dieser Auffassung wird die Ansicht vertreten, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen erst gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung angerufen werden können sollen. Dafür sprechen vor allem folgende Gründe:

Derzeit fallen beim Amt der o.ö. Landesregierung (Landesregierung und Landeshauptmann als Strafbehörde zweiter Instanz) jährlich (geschätzt) insgesamt ca. 4.500 Strafsachen an. Ca. zwei Drittel dieser Rechtsmittel betreffen Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrwesens. Von den anfallenden Rechtsmitteln betreffen wiederum ca. zwei Drittel Strafmilderungsbitten und Einsprüche gegen das Strafausmaß, so daß derzeit jährlich mit ca. 1.500 Vollberufungen zu rechnen ist. Zur Illustration zu diesen Zahlen wird noch bemerkt, daß in erster Instanz (ohne Bundespolizeibehörden) jährlich ca. 100.000 Strafbescheide (Straferkenntnisse und -verfügungen) betreffend Geldstrafen erlassen werden.

Im Berufungsverfahren obsiegen ca. 15 bis 20 % der Berufungswerber. In ca. 2 bis 3 % der Fälle erheben die Berufungswerber

gegen negative Entscheidungen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Diese Zahlen rechtfertigen nach h. Ansicht die Schlußfolgerung, daß die instanzenmäßige "Vorschaltung" des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung im Verwaltungsstrafverfahren den Anfall von Berufungen bei den unabhängigen Verwaltungssenaten sehr wohl in einem derartigen Ausmaß zu reduzieren geeignet ist, daß bei aller Würdigung der Notwendigkeit im Sinne der Menschenrechtskonvention, daß der Zugang zu den unabhängigen Verwaltungssenaten möglichst rasch erfolgen können soll, schon Gründe des Verwaltungsaufwandes für eine Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in dritter Instanz sprechen. Auch wenn man davon ausgeht, daß die Verwaltungssenate voraussichtlich in einem höheren Ausmaß in Anspruch genommen werden, als dies vergleichsweise bisher beim Verwaltungsgerichtshof der Fall ist, scheint die Anzahl der potentiellen Berufungswerber im Falle der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in dritter Instanz doch in einem entscheidenden Ausmaß geringer zu sein, als dies im Fall ihrer Einrichtung als zweite Instanz erwartet werden muß.

Der Aufwand für die Verwaltungssenate wird nach hiesiger Auffassung von der Summe der Regelungen betreffend den Instanzenzug, die Abgrenzung der Zuständigkeit der Senate von jener der Einzelmitglieder, sowie die Abwicklung des Verfahrens (mündliche Verhandlung) und von der Einführung des Anwaltszwanges abhängen. Schon daraus ergibt sich, daß es ein Trugschluß wäre, zu glauben, daß im Falle der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in zweiter Instanz das bisher in Strafsachen tätige Personal gewissermaßen nur 1 : 1 übernommen werden müßte. Abgesehen von der Notwendigkeit, daß künftig in vielen Fällen drei Mitglieder des Senates tätig werden müßten und daß naturgemäß der Zeitaufwand der mündlichen Verhandlungen die Arbeitsbelastung stark vermehren wird, wäre eine Überstellung der bisher im Strafbereich tätigen Bediensteten schon deshalb praktisch.

tisch nicht möglich, weil diese vielfach auch in anderen Bereichen tätig sind. Es würde sich somit nicht einfach Arbeit und Personal von Fachabteilungen des Amtes der o.ö. Landesregierung künftig zu den Verwaltungssenaten verlagern können. Da die Verfahren aufwendiger, insbesondere in Richtung Öffentlichkeit und Mündlichkeit, gestaltet werden sollen, wird der Arbeits- und Zeitaufwand für die Erledigung eines Falles beträchtlich steigen und damit auch die Summe der Arbeit insgesamt. Es ist evident, daß dies bei einem geringeren Anfall von Rechtssachen, d.h. Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als dritte Instanz, eine wesentlich geringere Rolle spielen würde. Wenn man weiters davon ausgeht, daß in zweiter Instanz unverhältnismäßig mehr Verfahren anfallen werden, so kommt damit auch ein weiteres Argument gegen die Einrichtung als zweite Instanz zum Tragen. In diesem Fall müßten nämlich auch wesentlich mehr Parteien, Meldungsleger, Behördenvertreter und Zeugen zu den entsprechenden Verhandlungen anreisen. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß damit die Notwendigkeit zusätzlichen Personals bei den Organen der öffentlichen Sicherheit und bei den Bediensteten der Behörden der ersten Instanz verbunden wäre. Auf die Problematik der Zeugenladungen, solange Kosten für deren Mitwirken am Verfahren nicht beglichen werden, wird später noch einzugehen sein.

- c) Abschließend wird bemerkt, daß nach h. Auffassung unabhängig davon, in welcher Instanz die unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet werden sollten, schon auf Grund des künftig wesentlich aufwendigeren Verfahrens, die Strafbarkeits- und Vollstreckungsverjährung des § 31 Abs. 3 VStG 1950 entweder verlängert werden oder eine Regelung geschaffen werden muß, daß auch die Zeit eines Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat in diese Frist nicht einzurechnen ist.
- d) Im Zusammenhang mit den Fragen der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate wird ergänzend noch angeregt, in den Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten, daß durch die

Art. 129a und 129b B-VG dem Art. 12 Abs. 2 B-VG und damit auch den Spezialnormen Agrarbehördengesetz 1950 und Agrarverfahrensgesetz 1950 nicht derogiert wurde. Die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen kommen daher in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Verfahren vor den Agrarsenaten nach h. Ansicht nicht zur Anwendung.

2. Zur Frage der Einführung des Anwaltszwanges:

Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend von der instanzmäßigen Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate abhängig. Ein Anwaltszwang für Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil jedenfalls die einmalige Überprüfung einer behördlichen Entscheidung gegebenenfalls nicht von Kostenrisikoerwägungen der sich beschwert fühlenden Partei abhängen soll. Ein weiterer Grund für eine solche Ablehnung liegt aber auch darin, daß bei Einführung eines solchen Anwaltszwanges die von den Ländern zu tragenden Kosten der Verfahrenshilfe dann aller Voraussicht nach noch viel höher zu veranschlagen wären, als dies ohnehin schon befürchtet werden muß.

Anders verhält es sich bei einer Zuständigkeit der Senate in dritter Instanz, wie sie vom h. Amt für erforderlich erachtet wird. Ein Anwaltszwang wird in diesem Fall deshalb befürwortet, weil durch eine solche Filterwirkung besser erreicht werden kann, daß die unabhängigen Verwaltungssenate nur mit wesentlichen Fragen befaßt werden. Dies dient wiederum der Qualität der Rechtssprechung und nicht zuletzt auch dem Erfordernis einer möglichst geringen Personalvermehrung aus Kostengründen. Jedenfalls sollte ein Anwaltszwang dann gegeben sein, wenn eine Zuständigkeit des Fachsenates (Dreiersenates) gegeben ist. Im Zusammenhang mit der Einführung eines Anwaltszwanges scheint im Übrigen bei kontradiktatorischen Verfahren eine Kostenregelung ähnlich jener bei den Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erforderlich.

3. Zur Frage des für die Ablehnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes maßgeblichen Strafbetrages:

In Konsequenz der h. Vorstellung eines unabhängigen Verwaltungs senates als dritte Instanz scheint die 5.000.-- Schilling-Grenze für die Möglichkeit der Ablehnung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof als zu niedrig. Eine Verdoppelung dieses Betrages wäre eher angemessen. Im übrigen sollte für eine unkomplizierte Anpassung dieses Betrages an die Geldwertentwicklung vorgesorgt werden.

4. Zur Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Senats- und Einzelentscheidungen:

Während bei der Ablehnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 33a VwGG (neu) – so wie auch in den Erläuterungen dargestellt – auf die Höhe der konkret verhängten Geldstrafe abgestellt wird, wird bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Senat und Einzelmitglied auf die gesetzliche Strafdrohung abgestellt. Dies würde nach h. Auffassung aber bedeuten, daß nur in den allerwenigsten Fällen überhaupt eine Zuständigkeit des Einzelmitgliedes gegeben wäre, da in den meisten Verwaltungsstrafbestimmungen (auch nach der StVO 1960 und nach dem KFG 1967) Übertretungen mit einer Geldstrafe von über 5.000,-- Schilling bedroht sind, das Gesetz also eine 5.000,-- Schilling übersteigende Geldstrafe vorsieht. Diese Abgrenzung erscheint aus Gründen des Verwaltungsaufwandes für ein Senatsverfahren nicht akzeptabel und auch nach Art. 6 MRK bzw. nach dem 7. ZP zur MRK nicht geboten. Unbeschadet der schon einleitend dargestellten kompetenzmäßigen Bedenken muß daher verlangt werden, entweder eine wesentlich höhere Obergrenze des Strafrahmens festzulegen oder – wie dies vielleicht ohnehin beabsichtigt war – auch für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Senat und Einzelmitglied auf die Höhe der konkret verhängten Geldstrafe abzustellen, wobei auf die Ausführungen zu 3. hingewiesen wird.

5. Zur Frage der Widmung von Geldstrafen im Fall der "Entkumulierung":

Dazu ist vorerst zu bemerken, daß zur "Entkumulierung", so wie sie im wesentlichen unverändert auch im nunmehrigen Gesetzentwurf geregelt werden soll, vom Amt der o.ö. Landesregierung bereits ausführlich Stellung genommen wurde. In der h. Stellungnahme vom 7. März 1988, Verf(Präs)-300012/57-Hr, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, wurde eingehend und auch mit Beispielen begründet, welche schwerwiegenden Nachteile die vorgesehene Einschränkung des Kumulationsprinzips vor allem bei einer Gleichbehandlung der Real- und der Idealkonkurrenz nach sich zöge. Da diesen aufgezeigten Mängeln und Bedenken nicht Rechnung getragen wurde, wird - um umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden - mit allem Nachdruck auf die zuvor zitierte h. Stellungnahme hingewiesen.

Bereits in dieser genannten Stellungnahme wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß eine generelle Widmung der Geldstrafen für einen bestimmten Zweck für diejenigen zum Teil große finanzielle Einbußen brächte, denen die Strafen bisher zugeflossen sind. Auch wenn daher Gründe der Verwaltungsökonomie gegen eine anteilmäßige Aufteilung der Geldstrafen und für eine generelle Widmung dieser Beträge sprechen, kann einer solchen Lösung jedenfalls dann nicht zugestimmt werden, wenn dies insbesondere zu Lasten der Sozialhilfeverbände bzw. der Straßenerhalter erfolgen sollte. Vor allem bei den Gemeinden dürfte eine solche Lösung - bei aller Anerkennung der Notwendigkeit höherer Mittel auch für Zwecke des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit - auf wenig Verständnis stoßen. Zur Illustration sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß von den eingehobenen Strafgeldern einer Bezirkshauptmannschaft mittlerer Größe 26 % (d.s. über 2 Mio. Schilling) auf den Sozialhilfeverbund (§ 15 VStG 1950) und 32 % auf die Gemeinden als Straßenerhalter entfallen. Bei einer Widmungsänderung müßte jedenfalls für einen Ersatz dieser Mittel gesorgt werden.

6. Grundsätzlicher Vorschlag eines Begnadigungsrechtes:

Die obersten Organe der Vollziehung werden verschiedentlich mit dem Wunsch konfrontiert, aus Gründen der Gerechtigkeit im Einzelfall einen Gnadenakt in einer Verwaltungsstrafsache zu setzen. Es stößt zumindest bei diesen Antragstellern auf Unverständnis, wenn ihnen mitgeteilt werden muß, daß dem Bundespräsidenten für Einzelfälle die Möglichkeit der Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten und die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen zusteht (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG), daß eine solche Möglichkeit bei rechtskräftigen Verwaltungsstrafbescheiden jedoch nicht gegeben ist.

Dies scheint auch deshalb nicht schlüssig, weil einerseits die Grenzziehung, welche strafbaren Handlungen von den Gerichten und welche von den Verwaltungsbehörden jeweils zu verfolgen sind, durchaus Änderungen nach den jeweils herrschenden Wertvorstellungen erfahren hat. Andererseits wird von der Öffentlichkeit überwiegend eine Verwaltungsstrafe als mit einem geringeren Unrechtsgehalt behaftet angesehen als eine gerichtliche Bestrafung, sodaß ein Gnadenakt betreffend eine Verwaltungsstrafsache zumindest ebenso akzeptabel erscheint wie ein solcher betreffend eine gerichtliche Verurteilung bzw. Strafe.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Senate als zweite Instanz an die Stelle der bisher zuständigen Berufungsbehörde treten zu lassen. Damit im Zusammenhang entfällt auch das bisher der Berufungsbehörde (Landesregierung, Landeshauptmann) gemäß § 51 Abs. 4 VStG 1950 zustehende Recht, bei Überwiegen rücksichtswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umzuwandeln oder ganz nachsehen zu können. In dieser Situation scheint es geboten, als Ausgleich die Schaffung eines Begnadigungsrechtes in Verwaltungsstrafsachen ernsthaft zu überdenken. Auch dann, wenn die Senate in dritter Instanz eingerichtet werden, sollte ein Begnadigungsrecht eingeführt werden.

Zur Ausübung dieses Rechtes scheint sich in Analogie zur entsprechenden Befugnis des Bundespräsidenten bei gerichtlichen Verurteilungen der Landeshauptmann in seiner - nach herrschender Lehre - Staatsoberhauptfunktion anzubieten. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß bis zur Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 490/1984 hinsichtlich der im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Strafen im B-VG seit 1929 programmatisch eine Handhabung des Gnadenrechtes durch die Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung und durch die Landesregierungen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder vorgesehen war.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

I. Zu den Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zu Art. II Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Es wird nicht für günstig erachtet, wenn der Terminus "mündlich" generell in einer auch die fernmündliche Kommunikation umfassenden Weise zu verstehen sein soll. Dies ist offenbar auch nicht konsequent beabsichtigt (vgl. "mündliche" Verhandlung). In der Verwaltungspraxis werden Mündlichkeit und Fernmündlichkeit auch nicht gleichgestellt, so daß die Möglichkeit fernmündlicher (telefonischer) Anbringen weiter ausdrücklich genannt werden sollte. Ob die Wortgruppe "in jeder technisch möglichen Weise" in ihrer derzeitigen Situierung tatsächlich den Wortsinn "soweit dies konkret technisch möglich ist" ergibt und "daher durchaus kein subjektives Recht des Einschreitens geschaffen wird" könnte durchaus bezweifelt werden.

Auf die Ausführungen zu den §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 3 VStG 1950 wird weiters verwiesen.

- 11 -

Zu Art. II Z. 2 (§ 13 Abs. 3):

Nach der vorgeschlagenen Fassung handelt es sich bei der schriftlichen Bestätigung mündlicher Anbringen oder schriftlicher Anbringen, die nicht eigenhändig unterschrieben sind (z.B. telegrafischer oder fernschriftlicher Anbringen) um kein Formgebrechen. Das Unterlassen der schriftlichen Bestätigung zieht keine Konsequenzen nach sich. Der Text sollte daher dahingehend ergänzt werden, daß auch bei Unterbleiben der schriftlichen Bestätigung das Anbringen (nicht das Formgebrechen!) nicht mehr berücksichtigt wird.

Wenngleich auch die im letzten Satz der Entwurfsbestimmung gewählte Diktion "andernfalls wird es nicht mehr berücksichtigt" weitgehend ähnlich schon dem Rechtsbestand angehört, so wird sie dennoch als Schlußaussage für unklar bzw. irreführend gehalten. Die Bestimmung erweckt den Eindruck der Selbsterledigung durch Zeitversäumnis. Dies könnte aus verwaltungsökonomischen Gründen durchaus begrüßt werden, wenn dies beabsichtigt sein sollte und klar zum Ausdruck käme. Derzeit ist nach der Rechtssprechung eine auch im Grunde des § 13 Abs. 3 AVG 1950 letztlich als verspätet zu wertende Berufung mittels verfahrensrechtlichen Bescheides als verspätet ausdrücklich zurückzuweisen.

Zu Art. II Z. 5 (§§ 67a - 67h):

- a) Zu § 67a wird vorerst die Auffassung vertreten, daß die Regulierungsbefugnis betreffend die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate eine Angelegenheit des Materiengesetzgebers darstellt und daran anknüpfend eine solche des Organisationsgesetzgebers (vgl. dazu Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 3. Auflage, S. 12f). Dementsprechend wäre nach h. Auffassung auch von diesem Gesetzgeber zu regeln, ob über Berufungen die "Kammern" oder Einzelmitglieder entscheiden sollen. Unbeschadet dessen

scheint weiters die generelle Zuweisung zur Entscheidung der Beschwerden nach § 67a Abs. 1 Z. 2 an Einzelpersonen auch nicht überzeugend. Einerseits sollten die Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, zumindest in Fällen des Freiheitsentzuges von einer "Kammer" entschieden werden, andererseits kann die Rechtmäßigkeit von solchen Akten auch in anderen Fällen durchaus häufig so schwierig zu beantworten sein, daß die Zuständigkeit einer "Kammer" gerechtfertigt scheint.

Der Begriff "Kammer" als Bezeichnung für einen Senat ist dem Österreichischen Verwaltungsrecht fremd und dürfte dem deutschen Rechtsleben entnommen sein. Der Ausdruck "Kammern" kann durchaus z.B. durch "Fachsenate" ersetzt werden.

b) Zu § 67b:

Die Einordnung des § 67b ist nicht systematisch, da im Abs. 2 die Art der Entscheidung festgelegt ist, während in den folgenden Bestimmungen erst der Gang des Verfahrens, der auch für Berufungen Geltung hat, geregelt ist.

Weiters fällt auf, daß das Senatsmitglied im Beschwerdeverfahren offensichtlich nur auf Grund der Aktenlage und/oder der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheidet. Die "belangte Behörde" ist weder Partei noch zur Anfertigung einer Gegenschrift verhalten. Dies ist umso bemerkenswerter, als im Berufungsverfahren in Strafsachen die Strafbehörde auch in Bagatelfällen (Strafhöhe S 100,--) Parteistellung erhält, obwohl sie ihre Rechtsauffassung ja in der Bescheidbegründung dargelegt hat. Bei Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegen in der Regel auch bei der Behörde keine Unterlagen auf, aus denen eine Begründung für das jeweilige Handeln hervorgeht. Es muß daher der Behörde Gelegenheit geboten werden, bzw. soll die Aufforderung an sie zu

richten sein, im Verfahren vor dem Verwaltungssenat ihren Standpunkt darzulegen. Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen scheinen in diesem Sinn ergänzungsbedürftig.

Die Beschwerdefrist bei Beschwerden gemäß § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG 1950 sollte - sowie bisher in solchen Fällen - sechs Wochen betragen.

c) Zu § 67d:

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, weshalb im Gegensatz zu den ebenfalls die Bestimmungen des Art. 6 MRK berücksichtigenden §§ 51c ff VStG 1950 das Antragsrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hier uneingeschränkt eingeräumt wird. Es wird daher im Interesse der Senkung des Verwaltungsaufwandes auf diese eingeschränkten gefaßten Bestimmungen des VStG 1950 hingewiesen. Bemerkt wird auch, daß die Überschriften zu § 67d und § 67e offenbar aus Versehen wortgleich sind.

Zu § 67f Abs. 2:

Bei dieser Regelung bleibt die Frage offen, wie eine Entscheidung zustande kommt, wenn alle drei Senatsmitglieder unterschiedliche Meinungen vertreten. Insbesondere bei der Anwendung dieser Bestimmung im Verwaltungsstrafverfahren scheint diese Bestimmung problematisch. Beispiel: Mitglied 1 plädiert für die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses, Mitglied 2 spricht sich für eine Herabsetzung der Strafe auf S 8.000,-- und Mitglied 3 für eine Herabsetzung der Strafe auf S 5.000,-- aus.

Zu § 67g:

Die Bezeichnungen der Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates sollten einheitlich als Erkenntnisse (vgl. § 51h VStG 1950) bezeichnet werden.

Die Regelung, daß dann, wenn die Beratung vertagt werden muß, z.B. auf Grund einer komplizierten Sach- und Rechtslage, die öffentliche Verkündung der Entscheidung entfallen soll, scheint im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK bedenklich.

Ergänzend wird im Zusammenhang mit der Novellierung des AVG 1950 angeregt, die Frage einer Kostenregelung für Arbeiten und Leistungen der Amtssachverständigen, insbesondere wie sie bei Großbauvorhaben erbracht werden müssen, zu überlegen. In großen Verfahren wird der für die Behörde bei der Heranziehung von Amtssachverständigen anfallende Personal-, Sach- und Zeitaufwand durch die im Zuge des Verfahrens einzuhebenden Gebühren und Abgaben nur unzureichend abgedeckt. Dabei kann der Antragsteller insbesondere die Tätigkeit der Amtssachverständigen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens praktisch kostenlos in Anspruch nehmen.

Wenn die Behörde mangels Zugriff auf einen geeigneten Amtssachverständigen einen nicht amtlichen Sachverständigen dem Verfahren beiziehen muß, wird dessen Honorar in Form von Barauslagen auf den Antragsteller überwälzt.

Mit dieser Rechtslage ist nicht nur eine gewisse Ungleichbehandlung der Antragsteller bei der Verpflichtung zur Abgeltung von Sachverständigtätigkeiten verbunden, sondern auch eine große finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften. Es sollte daher die Schaffung einer gewissen finanziellen Abgeltung für die Tätigkeit der Amtssachverständigen, etwa nach dem Vorbild des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (z.B. "Gebühr für Mühewaltung" (§ 34) oder "Aktenstudium" (§ 36) auch im Interesse einer finanziellen Entlastung der Rechtsträger geprüft werden.

II. Zu den Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes:

Zu Art. III Z. 1 und 2 (§§ 22 bis 22b):

Wie bereits unter A Z. 5 festgehalten wurde, hat das Amt der o.ö. Landesregierung zur Frage des Ersatzes des Kumulationsprinzips durch das Absorptions- und Asperationsprinzip in der vorliegenden Form bereits sehr eingehend - ablehnend - Stellung genommen. Da im vorliegenden Entwurf auf die dargelegten Nachteile und auch verfassungsrechtlichen Bedenken kaum eingegangen wurde, wird auf die h. Stellungnahme vom 7. März 1988 nochmals nachdrücklich hingewiesen und diese Stellungnahme weiterhin aufrecht erhalten. Mit der vorgesehenen Lösung werden nach h. Ansicht Berufungen - nach do. Vorstellung somit die Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates - geradezu provoziert, weil bei der Abwicklung von Massenverfahren in der Praxis vorwiegend wohl nur die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe in Betracht kommen wird, wie dies auch in den Fällen verschiedener örtlicher Zuständigkeiten der Verwaltungsstrafbehörden als Aufgabe der Berufungsbehörde vorgesehen ist.

Die Entkumulierung würde auch der begrüßenswerten Tendenz entgegenwirken, Strafen in vereinfachten Verfahren festzusetzen und im Verwaltungsstrafrecht als einem Bagatellstrafrecht zu fixen Strafsätzen zu kommen.

Überdies ist nach h. Auffassung keinerlei Bedarf nach einer Einschränkung des Kumulationsprinzips dann gegeben, wenn Übertretungen verschieden sind und in verschiedenen Rechtsbereichen begangen werden.

Zudem fordert das gewählte System ein hohes Maß an Informationsfluß innerhalb einer Behörde, da jede Abteilung und jeder Strafsachbearbeiter sich vor Abschluß eines Verfahrens bei anderen Bearbeitern über den Stand allfälliger anderer Verfahren erkundigen bzw. sämtliche andere Bearbeiter auf den Verdacht hin, daß bei

- 16 -

ihnen ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist, informieren muß. Abgesehen von organisatorischen Problemen ist zu befürchten, daß der Mehraufwand auch mit höherem Personal- und damit mit höherem Kosteneinsatz verbunden ist. Auch wenn diese Bedenken sowohl auf die Ideal- als auch auf die Realkonkurrenz zutreffen, treffen sie bei der Realkonkurrenz in besonderem Maße zu. Der dadurch bewirkte Datenverbund stößt aber darüber hinaus auf noch bedeutsamere Bedenken.

Schließlich würde die gemeinsame Behandlung bei Realkonkurrenz zu einer weiteren Verzögerung des Strafverfahrens führen, da auch hinsichtlich der "zweiten" Übertretung, soweit sie aktenkundig wäre, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Bei Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel könnte daher möglicherweise hinsichtlich der "ersten" Übertretung - auf Grund der kurzen Verjährungsfrist - Strafbarkeitsverjährung eintreten. Schon im Hinblick darauf, würde bei Realkonkurrenz ein gemeinsames Verfahren nicht zweckmäßig sein.

Die beabsichtigte Einschränkung des Kumulationsprinzips wird auch dann nicht eintreten, wenn durch eine oder mehrere Handlungen Übertretungen begangen werden, die (bundesländerübergreifend) einerseits dem Landesvollzugsbereich und andererseits dem Bundesvollzugsbereich zuzuordnen sind.

Auch dann, wenn die begangenen Delikte (bundesländerübergreifend) nur einem Vollzugsbereich zugeordnet werden können, wird - bei der Realkonkurrenz - die Einschränkung des Kumulationsprinzips nicht möglich sein.

Es zeigt sich somit, daß besonders bei Realkonkurrenz die Einschränkung des Kumulationsprinzips teils nur im Berufungsverfahren erfolgen kann oder teils überhaupt nicht möglich und zulässig ist, wenn - wie bei Übertretungen in verschiedenen Bundesländern im Bereich der Landesvollziehung - verschiedene Behörden ohne gemeinsame Oberbehörde zuständig sind. Aber selbst im Bereich der

- 17 -

Bundesverwaltung kommt es bei Realkonkurrenz zu einer Kumulierung, wenn die Verfahren nicht an die Wohnsitzbehörde abgetreten werden.

Die beabsichtigte Regelung des Entwurfes bringt - so ist als Ergebnis festzuhalten - durch die zusätzliche Verankerung des Absorptions- und Asperationsprinzips zum Kumulationsprinzip besonders hinsichtlich der Realkonkurrenz eine Ungleichbehandlung des Beschuldigten mit sich. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz scheint daher die im Entwurf getroffene Regelung gleichheitswidrig.

Die "Entkumulierung" könnte sich - so wird als Alternative zum Entwurf allenfalls neuerlich vorgeschlagen - einerseits auf die Idealkonkurrenz, also darauf beschränken, daß immer dann, wenn durch eine Tat verschiedene Gesetze verletzt werden, ein Verfahren durchgeführt bzw. eine Zusatzstrafe verhängt werden soll und andererseits darauf, daß der Begriff des fortgesetzten Deliktes neu definiert und erweitert wird. Die bisherige Regelung, die die Ideal- und Realkonkurrenz gleichbehandelt, sollte man hingegen aufgeben. Zu verweisen ist in diesem Sinn auch auf verschiedene ausländische Strafsysteme, die - in strafpsychologisch nur zu begrüßender Weise - die Idealkonkurrenz günstiger als die Realkonkurrenz behandeln (vgl. Hackl, ÖJZ 1977, 365). Mit der Be seitigung des Kumulationsprinzips bei der Idealkonkurrenz fällt auch das Problem der sogenannten Scheinkonkurrenz weg (Walter Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 823 4. Auflage).

Die Belassung des Kumulationsprinzips bei der Realkonkurrenz hat für die unabhängigen Verwaltungssenate dann sogar Vorteile, wenn für verschiedene Materien verschiedene Senate bzw. "Einzelrichter" eingesetzt werden, da der Senat sich dann nur mit einer Materie, z.B. Verkehrsrecht, befassen muß und nicht zugleich auch mit diffizilen Problemen z.B. des Lebensmittel- oder Gewerbe rechts. Vor allem ist eine Beschleunigung der Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in diesem Fall zu erwarten.

- 18 -

Die Belastung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden wird nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung dann am geringsten sein, wenn das Kumulationsprinzip bei der Realkonkurrenz beibehalten wird, wie "das Kumulationsprinzip in gewissem Umfang doch seine Berechtigung hat, weil es eben durchaus sein kann, daß die verschiedenen Schutzzwecke verschiedener Normen eine Kumulierung durchaus rechtfertigen" (Schäffer in: 7.ÖJT 1979, Band II, 5. Teil, S. 196).

Im übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, daß mit der Möglichkeit, Zusatzstrafen zu verhängen, organisatorische und personelle Probleme verbunden sein werden. Bei den Strafbehörden I. Instanz sind nur zum Teil eigene "Strafabteilungen" eingerichtet; die Mehrheit der Behörden (besonders Bezirksverwaltungsbehörden) sind organisatorisch derart aufgebaut, daß die jeweilige Fachabteilung, die eine bestimmte Materie zu vollziehen hat, auch die in dieser Materie anfallenden Verwaltungsstrafverfahren mitbearbeitet. Durch die Möglichkeit, Zusatzstrafen zu verhängen, wäre es daher erforderlich, eine zentrale Strafevidenz zu schaffen. Mit der Einführung einer zentralen Strafevidenz würde jedoch zwangsläufig ein "Datenverbund" entstehen, der im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - vor allem auf das dem einzelnen verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten - bedenklich erscheint.

Wiederholt wird auch die Kritik an der Einführung des Rechtsinstitutes der Zusatzstrafe. Es muß als Illusion bezeichnet werden, daß eine Behörde alle Verfahren gegen eine Person wegen der verschiedensten denkmöglichen Übertretungen unter Bedachtnahme auf die Prinzipien der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einsichtigkeit seitens des Beschuldigten gemeinsam durchführen kann. Letztlich kann eine derartige Verkomplizierung des Verwaltungsstrafrechtes nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung aber auch nicht im Interesse der Bürger sein, die selbst bei entsprechenden Auf-

- 19 -

klärungsversuchen in den konkreten Straffällen überfordert sein werden.

Als weiterer Einwand gegen die Einführung der Zusatzstrafe dürfen noch die Straffälle angeführt werden, bei denen anderen Behörden bzw. Institutionen ein Antrags- bzw. Berufungsrecht zusteht (z.B. Arbeitsinspektorat - Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz 1987).

Es sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, daß das Instrument der Zusatzstrafe in sehr vielen Fällen zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Verwaltungsstrafbehörden führen würde. Ein Vergleich des Verwaltungsstrafrechts mit dem gerichtlichen Strafrecht ist vor allem wegen der Vielzahl der durchzuführenden Verwaltungsverfahren nach h. Auffassung nicht zielführend.

Zu Art. III Z. 4 (§ 24):

Im Hinblick darauf, daß das Amt der oberösterreichischen Landesregierung für die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate als III. Instanz eintritt, wäre § 66 Abs. 2 AVG nicht in die Liste jener Bestimmungen aufzunehmen, die im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind.

Nach den Erläuterungen (S. 51) werden im Verwaltungsstrafverfahren auch die verfahrensrechtlichen Regelungen des § 67b (AVG) anzuwenden sein, was jedoch nach dem Gesetzestext nicht zutrifft.

Zu Art. III Z. 5 (§ 29a):

Eine Abtretung des Strafverfahrens über Bundesländergrenzen hinaus soll nun auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung unzulässig sein. Damit wird - entgegen den in den §§ 22a und 22b getroffenen Intentionen das vertretene Asperationsprinzip dann unmöglich gemacht, wenn jemand z.B. im "Heimatbundesland" eine Übertretung der StVO 1960 und im benachbarten Bundesland eine Übertretung des KFG 1967 begangen hat.

- 20 -

Die gewünschte Besserstellung des Beschuldigten tritt nicht ein. Die Ausführungen in den Erläuterungen auf S. 51 sind nicht unbedingt schlüssig, da nicht in allen Fällen aufwendige Zeugeneinvernahmen notwendig sind und da die Zeugen z.B. ja auch aus Vorarlberg stammen können; außerdem besteht ja auch die Möglichkeit der Vernehmung im Rechtshilfeweg. Den Erläuterungen kann auch schon insofern nicht gefolgt werden, als die dort angeführten Argumente größtenteils auch schon auf die bisher an ein anderes Bundesland abgetretenen Verwaltungsstrafverfahren zutreffen, ohne daß der Verwaltungsaufwand deshalb gestiegen wäre. Überdies wäre zu bedenken, daß eine Abtretung nach § 29a ohnehin nicht generell, sondern nur dann erfolgen darf, wenn eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Wenn die Vereinfachung und Beschleunigung in I. Instanz bewirkt werden, dann wäre dies nach h. Ansicht auch in II. Instanz der Fall.

Es wäre jedenfalls zu bedenken, daß die Regelung dazu führen könnte, daß bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise – angesichts der nicht unbeträchtlichen Reise- und Aufenthaltskosten – die Sinnhaftigkeit einer Rechtsverfolgung bei einer Geldstrafe von unter S 1.000,-- in der Praxis kaum mehr gegeben wäre.

Zu Art. III Z. 6 (§ 30a):

Zu dieser Bestimmung betreffend die verfahrensrechtliche Sicherstellung der Entkumulierung wird auf die Ausführungen zu Art. III Z. 1 und 2 nochmals nachdrücklich hingewiesen.

Abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden scheint die im Abs. 1 getroffene Regelung des Entwurfs auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, da der Behörde ein uneingeschränktes Ermessen eingeräumt wird, ob sie bei mehreren Verwaltungsstrafverfahren das Verfahren gemeinsam oder getrennt führt. Zwar kommt in den Erläuterungen zum Ausdruck, wann von einer gemeinsamen Führung Abstand genommen werden kann, jedoch sollte dies zur Klarstellung

- 21 -

auch in der Bestimmung des § 30a Abs. 1 des Entwurfs zum Ausdruck kommen.

Auf das schon erörterte Problem der gemeinsamen Durchführung von Strafverfahren, die völlig verschiedenen Rechtsbereichen angehören, wird hingewiesen.

Da der Antrag auf Verhängung einer Zusatzstrafe bis zum Ende der Rechtsmittelfrist im "zweiten Strafverfahren" geltend gemacht werden kann, wird es möglich sein, eine Geldstrafe von S 100.000,-- bei einem sogenannten "Umweltdelikt" als Zusatzstrafe zu einem Parkdelikt (S 200,--) zu verhängen.

Unbeschadet der Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung wäre noch zu bemerken, daß es zweckmäßig schiene, eine Belehrungspflicht der Behörde über die Tatsache aufzunehmen, daß im Falle der Anhängigkeit eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens der Antrag auf die Verhängung einer Zusatzstrafe durch den Beschuldigten möglich ist. Nur durch eine derartige Belehrungspflicht wäre sichergestellt, daß auch rechtsunkundige Personen ihre bürgerlichen Rechte in vollem Umfang ausschöpfen können.

Zu Art. III Z. 14 (§ 47 Abs. 1):

Unbeschadet der Ausführungen zu Art. III Z. 1 und 2 ist folgendes zu bemerken:

Da das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen keine Seltenheit darstellt, das abgekürzte Verfahren im Sinne des § 47 eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellt und bisher auf diesem Wege kumulativ wesentlich höhere Beträge als Strafen ausgesprochen worden sind, stellt die nunmehrige Höchstgrenze von S 4.500,-- eine zu niedrige Grenze dar und sollte nach h. Auffassung auf mindestens S 6.000,-- (häufiges Bestrafen wegen zweier Delikte) angehoben werden.

Zu Art. III Z. 15 (§ 49 Abs. 1):

Nach § 13 AVG 1950 ist unter Mündlichkeit auch Fernmündlichkeit zu verstehen und es könnte daher ein Rechtsmittel im Strafverfahren auch fernmündlich eingebracht werden. Um dies auszuschließen, sollten die §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 3 VStG dahingehend ergänzt werden, daß der Text lautet "... mündlich, nicht aber fernmündlich, ...".

Zu Art. III Z. 16 (§§ 51 - 5li):a) Zu § 51:

Zur Frage des Instanzenzuges (Abs. 1) wurde im allgemeinen Teil ausführlich Stellung genommen, worauf hingewiesen wird. Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit wird auf die Bemerkungen zu § 29a VStG 1950 hingewiesen.

Die Erläuterungen zu Abs. 2 sind offenbar überholt.

Zu Abs. 3:

Wenngleich § 63 Abs. 5 AVG 1950 auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt, sollte die Berufungsfrist so wie bisher im Gesetzestext genannt werden, zumindest sollte in den Erläuterungen der Wegfall dieser Regelung begründet werden.

Zur "Mündlichkeit" wird auf die Bemerkungen zu Art. III Z. 15 sinngemäß verwiesen. Die Möglichkeit der Einbringung einer mündlichen oder schriftlichen Berufung ohne jegliche Begründung eröffnet einem mutwilligen Vorgehen, etwa in der Absicht einer Verfahrensverzögerung Tür und Tor und scheint auch im Falle der - vom h. Amt abgelehnten - Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in II. Instanz nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß eine Berufsbegründung auch für die entscheidende Behörde eine Erleichterung darstellt, wird

sich durch den Wegfall des Erfordernisses eines begründeten Berufungsantrages vermutlich auch die Anzahl der anfallenden Berufungen erhöhen.

Die Berufung müßte zumindest so weit begründet sein, daß erkennbar ist, was der Rechtsmittelwerber bezweckt und worin er sich beschwert erachtet.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß der Ausdruck "Anhaltung" bisher als terminus technicus des Sanitäts- und des Außerstreitrechtes verwendet wurde ("Anhalterecht").

Zum Wegfall der Nachsichtsansuchen bzw. Strafmilderungsbitten wird auf die Anregung betreffend die Einführung eines Gnadenrechtes hingewiesen.

Zu der im Abs. 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelung über die Verfahrenshilfe wird bemerkt:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist dem Entwurf entsprechend direkt beim unabhängigen Verwaltungssenat innerhalb der Berufungsfrist zu stellen. Durch diesen Antrag beginnt für den Beschuldigten die Frist zur Erhebung einer Berufung mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Im Falle der Ablehnung beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden "Beschlusses" an den Beschuldigten.

Mit dieser Regelung wird es der Strafbehörde I. Instanz nur mehr dann möglich sein, die Rechtskraft des von ihr erlassenen Bescheides festzustellen, wenn in jedem Fall bei der Berufsbehörde angefragt wird, ob ein Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht wurde. Dies deshalb, da nach der vorgeschlagenen Formulierung der Antrag auf Verfahrenshilfe auch ohne gleichzeitige Einbringung einer Berufung gestellt werden kann. Es wäre daher zweckmäßiger, daß der Antrag auf Bewilligung der

Verfahrenshilfe bei der Strafbehörde I. Instanz einzubringen ist, die diesen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Berufungsbehörde zu übermitteln hat.

Nicht klar scheint weiters, ob gegen abweisende "Beschlüsse" im Bereich der Verfahrenshilfe eine Anrufung der Höchstgerichte zulässig ist. Da auch solche Beschlüsse als Bescheide zu qualifizieren sind, ist dies nach h. Ansicht allerdings anzunehmen.

b) Zu § 51 a:

Zur Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Senats- und Einzelentscheidungen wird vorerst auf die Ausführungen unter A Z. 4 verwiesen.

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen "Kammer" und Einzelmitglied richtet sich - im Widerspruch zu den Erläuterungen - nach der Strafdrohung für die dem Beschuldigten vorgeworfene Verwaltungsübertretung. Straferkenntnisse enthalten häufig eine Reihe von Verwaltungsübertretungen. Nach § 51a des Entwurfes müßte die Entscheidung über eine Berufung gegen ein solches Straferkenntnis unter Umständen zwischen Einzelmitglied und "Kammer" aufgeteilt werden: Zur Entscheidung über jene Verwaltungsübertretungen, für die ein Strafrahmen von höchstens S 5.000,-- vorgesehen ist, wäre das Einzelmitglied zuständig, für die übrigen Verwaltungsübertretungen die "Kammer". Eine solche Regelung ist wenig zweckmäßig bzw. bei Verwirklichung des in den §§ 22 ff vorgesehenen Strafbemessungssystems unmöglich: Hat jemand mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so sind ihm im Straferkenntnis alle diese Übertretungen anzulasten; als Strafe ist aber eine Einheitsstrafe festzusetzen. Nach der Textierung des § 51a ist aber für die Zuständigkeitsabgrenzung nicht die verhängte Strafe maßgebend, sondern die Strafdrohung für die jeweiligen Verwaltungsübertretungen.

c) Zu § 5lc:

§ 5lc trifft Anordnungen darüber, wann eine mündliche Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat abzuhalten ist. Solche Bestimmungen sind aber auch im § 67d Abs. 1 AVG 1950 enthalten, der nach § 24 VStG 1950 auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist. Die Regelungen des § 5lc und jene des § 67d Abs. 1 VStG 1950 über die mündliche Verhandlung stehen zum Teil zueinander in einem Widerspruch, der nach h. Auffassung nicht nach der Regel lex generalis - lex specialis aufgelöst werden kann.

Nach § 5lc Abs. 2 ist, wenn in der Berufung ausdrücklich nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, eine mündliche Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

Die Erläuterungen sprechen hingegen davon, daß in einer Berufung ausschließlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wird.

Diese Terminologie der Erläuterungen stimmt mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht überein. Sie wäre aber zweckmäßig.

Das Abstellen auf eine ausschließliche Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung lässt nämlich eine materielle Beurteilung der Berufung in dieser Hinsicht zu, während ein Abstellen auf ein ausdrückliches Geltendmachen von nur unrichtiger rechtlicher Beurteilung ein Formalkriterium wäre, das in den seltensten Fällen in einer Berufung erfüllt sein wird.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß der Verzicht nur bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung erfolgen können sollte, um Zeugen usw. rechtzeitig davon verständigen zu können, weil an-

sonsten unnötige Reisespesen anfallen würden, für die es keinen Ersatz gibt.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß wohl auch die Behörde (vgl. § 51b) und andere Parteien rechtzeitig zu laden sein werden.

Abs. 5 des Entwurfs sieht einen "Vertagungsantrag" der Partei aus "wichtigen Gründen" vor. Auch wenn der unbestimmte Begriff "wichtige Gründe" nach der Rechtssprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes auslegbar erscheint und daher dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG entspricht, wäre es im Sinne der einheitlichen Vorgangsweise in diesen Fällen sinnvoll, Gründe für die Vertagung im Gesetz aufzuzählen. Des Weiteren ist aus der Bestimmung nicht zu ersehen, ob es sich bei der Entscheidung über diesen Antrag um einen verfahrensrechtlichen Bescheid oder um eine "einfache Verfahrensanordnung" handelt. Sollte der Antrag mittels Bescheid zu erledigen sein, wäre noch zu bestimmen, ob ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist oder nicht.

d) Zu § 51f:

Auch in dieser Bestimmung ist die Unmittelbarkeit des Verfahrens geregelt. Die Vernehmung von Zeugen im Rechtshilfeweg ist nicht mehr uneingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde werden die Zeugen in vielen Fällen durch hohe Reisespesen und Verdienstausfall belastet. Dies wird sicherlich zu Unmut in der Bevölkerung führen, da eben – anders als im Gerichtsverfahren – den Zeugen die Auslagen nicht ersetzt werden.

Es müßte daher eine Regelung getroffen werden, inwieweit die Zeugen Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenen Auslagen haben und wer zur Begleichung dieser Auslagen heranzuziehen ist.

e) Zu § 51g:

Das Erfordernis, das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuführen, setzt die Ladung möglichst aller überhaupt in Betracht zu ziehenden Zeugen voraus. Abgesehen davon, daß die schon kritisierte Unzumutbarkeit der Selbsttragung der Zeugenkosten zu berücksichtigen ist, wäre eine unnötige "Zeugenschwemme" bei jeder Verhandlung die Folge.

Weiters wird festgestellt, daß eine nähere Bestimmung über die Protokollführung fehlt. Es wäre wünschenswert, eine Bestimmung aufzunehmen, in welcher Form die Protokollführung bei den mündlichen Verhandlungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten zu erfolgen hat, entweder als Wortprotokoll oder als bloße Niederschrift über den wesentlichen Inhalt des Verfahrens.

Zu Art. III Z. 20 (§ 65a):

Im Hinblick auf die in der Praxis sowohl der ordentlichen Gerichte als auch der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzu treffenden, uneinheitlichen (mitunter auch willkürlich anmutenden) Festlegung der Einkommensgrenze, bis zu welcher jemandem Verfahrenshilfe zu gewähren ist, wäre die einheitliche Festlegung dieser Einkommensgrenze in Gesetzes- oder Verordnungsform sehr wünschenswert. Es schiene auch denkbar, daß bei sehr geringen Geldstrafen die Gewährung von Verfahrenshilfe generell ausgeschlossen wird.

Nicht zuletzt werden nach h. Auffassung Verhandlungen über die Tragung der Kosten für die Verfahrenshilfe zu führen sein.

- 28 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: